

## Anzeigepflicht für Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie.

Die heutige „Wiener Zeitung“ verlautbart die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 4. März über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie.

Die Verordnung lautet:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wird angeordnet wie folgt:

§ 1. Der Anzeigepflicht unterliegen die Vorräte und die Veränderungen im Vorratsstande nachgenannter Materialien: 1. Häute und Felle, und zwar: Kalbfelle, Büttlinge, Rindshäute, Rippe, Wildhäute und Büffelhäute. 2. Sohlenleder, Brandsohlenleder, Oberleder (mit Ausnahme von Schafleder, Chevreauy und Chevettes), Spaltleder, Leder für Riemen- und Sattlerarbeiten, Maschinriemenleder. 3. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte. 4. Degras. Die Anzeigepflicht entfällt, sofern die vorhandenen Vorräte folgende Mengen nicht überschreiten: bei Häuten 10 Stück, bei Fellen 25 Stück, bei Sohlenleder 100 Kilogramm, bei Oberleder und sonstigen Leder 50 Kilogramm, bei Gerbstoffen 100 Kilogramm von jeder Sorte.

§ 2. Jeder, der Materialien der im § 1 genannten Art erzeugt, verarbeitet oder in eigenen oder in fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist verpflichtet, seine Vorräte in diesen Materialien nach dem Stande vom Samstag den 13. März 1915 am Dienstag den 16. März 1915 der politischen Behörde erster Instanz, in deren Gebiet sich die Vorräte befinden, zur Anzeige zu bringen. Eine gleiche Anzeige ist an jedem folgenden 14. Tage (Dienstag) nach dem Stande des vorhergehenden dritten Tages (Samstag) unter Angabe des Einganges und Ausganges zu erstatten. Bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Materialien trifft die Anzeigepflicht den Empfänger. Für die im Besitze des Staates befindlichen Vorräte gelten besondere Bestimmungen.

§ 3. Zur Anzeige sind ausschließlich die bei den politischen Behörden erster Instanz und bei den Gemeindevorstellungen angelegten amtlichen Formulare zu verwenden. Die Anzeigen sind in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Bei Einsendung durch die Post hat die Aufgabe spätestens an dem vorgeschriebenen Anzeigetage zu erfolgen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der politischen Behörde erster Instanz; die andere ist von dieser an das Handelsministerium unmittelbar einzusenden.

§ 4. Jeder, der zur Anzeige verpflichtet ist, hat über die Vorräte ein genaues Lagerbuch zu führen. Aus diesem muß jede Veränderung in der Menge des Vorrates und dessen Verwendung ersichtlich sein. Bei einer Veränderung ist auch der Name und Wohnort des Erwerbers in das Lagerbuch einzutragen und der Erwerber in nachweisbarer Art auf die Anzeigepflicht aufmerksam zu machen.

§ 5. Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer geeigneter Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnungen sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Georgi m. p.  
Ernkam. p.

Seinold m. p.  
S. Guster m. p.